

Nichtamtlicher Teil.

Das Geld-, Bank- und Börsenwesen.]

Vier Vorträge, veranstaltet vom Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig.

Bei der bewährten Anziehungskraft des Geldes war es kein Wunder, daß sich zu den Vorträgen über das obige Thema eine stattliche Zuhörerschaft eingefunden hatte, die etwa 200 Berufsgenossen, darunter auch einige Damen, umfaßte und den Kleinen Saal des Buchhändlerhauses bis auf den letzten Platz füllte. Man kann also nicht sagen, daß der Buchhändler der rein kaufmännischen Seite seines Berufes nicht das Interesse entgegenbringe, das sie verdient. Die Vorträge fanden am 11., 17., 21. und 24. Januar statt und wurden von Herrn Dr. Georg Wendisch, Direktor des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, gehalten, der uns in meisterhafter freier Rede, aus einer reichen Erfahrung heraus, in ein Gebiet einführte, dessen eingehende Kenntnis noch vielen von uns abgeht.

Der erste Vortragsabend war dem Geld, Wechsel und Scheck gewidmet. In kurzen Strichen zeichnete der Redner die geschichtliche Entwicklung des Geldes und legte dar, wie unsere Vorfahren von dem Naturalgelde (Tiere, Früchte, Muscheln usw.) allmählich zum Metallgeld gelangten, das sich durch seine Dauerhaftigkeit, Teilbarkeit und leichte Transportfähigkeit auszeichnete und bald große Bedeutung nicht nur als Tauschmittel, sondern als allgemeines Zahlungsmittel, Wert- und Preismesser und Wertbewahrer gewann. In Rom wurden die ersten Goldmünzen ungefähr um 200 v. Chr. geschlagen. Die Münzhoheit und das Münzregal wurden schon frühzeitig von den Herrschern in Anspruch genommen. Die Herstellung des Geldes findet ihre Regelung durch Münzgesetze, die genaue Bestimmungen über die Regierung treffen und das Verhältnis (Korn) angeben, in dem ihr Feingehalt zum Raughgewicht (Schrot) stehen muß (Münzfuß). Eine kleine Differenz wird toleriert (Fehlergrenze); sie beträgt $2\frac{1}{2}\%$ beim Münzgewicht, 2% beim Feingehalt. Das Passiergewicht der Münze darf um 5% hinter dem Normalgewicht zurückbleiben, unter dem verliert sie ihre Umlaufsfähigkeit und wird vom Staate eingezogen, der, wie bei uns, dafür Ersatz leistet oder, wie in England, den letzten Inhaber den Schaden tragen läßt. Man unterscheidet zwischen Kurantmünzen, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, und Scheidemünzen, die minderwertig ausgeprägt und daher in der Zahlkraft beschränkt sind. Die im Lande geltende Währung bestimmt die Metallart, die zur Herstellung des Kurantgeldes Verwendung findet, und man spricht von Monometallismus, wenn nur Gold oder nur Silber dazu dient, und von Bimetallismus, wenn beide Sorten zur Ausprägung benutzt werden. Erst der Milliardensegen brachte uns die Goldwährung; nur der Taler war noch Kurantmünze (daher der Ausdruck »hinkende Goldwährung«); silberne Scheidemünzen brauchen wir in Deutschland nur bis zu 20 M in Zahlung zu nehmen.

Der Vortrag erstreckte sich nun auf die Geldsurrogate, wie sie sich aus der Wandlung der Geldwirtschaft zur Kreditwirtschaft ergaben und als deren wichtigste zu nennen sind: Wechsel und Scheck. Der Wechsel ist eine Schuldturkunde, durch die eine Person oder Firma sich verpflichtet, nach einem besonderen Recht (Wechselrecht) eine Summe zu bestimmter Zeit an die im Wechsel genannte Person selbst zu zahlen oder zahlen zu lassen. Der Ursprung des Wechsels geht auf Italien zurück, wo wir ihn um das Jahr 1000 verbreitet sehen. Seitdem hat er sich in allen zivilisierten Ländern eingebürgert. Im 18. Jahrhundert bestanden nicht weniger als 56 Wechselordnungen nebeneinander. An einer einheitlichen Regelung des Wechselrechts fehlte es indessen in Deutschland, weshalb am 20. Oktober 1847 eine große Konferenz in Leipzig zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung zusammentrat, die denn auch 1849 zur Einführung in den deutschen Staaten gelangte und 1871 Reichsgesetz wurde. Eine reiche Terminologie ist mit dem Begriff Wechsel verknüpft. Da gibt es den eigenen, trodenen oder Solawechsel, der ein einfaches Zahlungsverprechen enthält, das der Aussteller dem Adressaten gibt; dann den gezogenen Wechsel oder

die Tratte, in dem der Aussteller (Trassant) den Bezogenen (Trassat) zur Zahlung einer Summe an den Wechselnehmer (Remittent) auffordert. Je nach dem angegebenen Zahlungsort und der Zahlungszeit wird unterschieden zwischen Markt- oder Meßwechsel, Platzwechsel, Distanzwechsel, Domizilwechsel, Sichtwechsel, Datowechsel usw. Ein gesetzlich gültiger gezogener Wechsel muß die folgenden sogenannten wesentlichen Erfordernisse enthalten: 1. die ausdrückliche Bezeichnung der Urkunde als »Wechsel« (Wechselklausel), 2. die Wechselsumme, 3. den Remittenten, 4. die Zahlungszeit (Verfalltag), 5. den Aussteller, 6. Ort und Tag der Ausstellung (Wechseldatum), 7. den Bezogenen (Wechseladresse), 8. den Zahlungsort. Überflüssig oder unwesentlich und daher in dem neueren Reformwechsel nicht mehr enthalten sind Bemerkungen wie: »Wert erhalten« (in Rechnung, in Waren), »an die Order von...«, »laut (oder ohne) Bericht«. Der Bezogene muß den Wechsel akzeptieren, d. h. schriftlich erklären, daß er die Zahlungsaufforderung annimmt (querschreiben); erst durch dieses Akzept wird der Bezogene wechselfähig verpflichtet. Jeder Wechsel kann ohne weiteres indossiert, d. h. innerhalb seiner Umlaufzeit an Zahlungs Statt weitergegeben werden. Das Indossament oder Giro (für mich an die Order von) wird auf die Rückseite des Wechsels gesetzt. Dieses Giro heißt Blankoindossament, wenn es nur den Namen oder die Firma des Indossanten enthält, Procuraindossament, wenn der Wechsel nur zum Inkasso geht, das Giro demnach keine Wechselpflicht für den Indossatar in sich schließt. Am Verfalltag wird der Wechsel im Geschäftslokal des Zahlungspflichtigen zur Zahlung vorgelegt; ist der Zahltag ein Sonntag, so geschieht dies am folgenden Werktag. Bei Nichteinlösung muß spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahltag Protest erhoben werden, was neuerdings nicht nur durch den Notar oder eine Gerichtsperson, sondern auch durch den Postbeamten, der den Postauftrag überbringt, geschehen kann, wenn die Wechselsumme nicht über 800 M beträgt und keine Notadresse angegeben ist. Auf Grund des Protestes üben nun die Indossanten ihr Regressrecht aus, und schließlich wird die Wechselklage erhoben, die sehr rasch zur Entscheidung führt. In der Klageschrift ist die Bemerkung »Im Wechselprozeß wird geklagt« durchaus notwendig, ebenso die Beilegung des Wechsels in Original oder Abschrift. Die Notadresse bezeichnet eine Persönlichkeit oder Firma, die im Nichteinlösungsfalle den Wechsel in Schutz nimmt. Die Wechselstempelsteuer beträgt bis 200 M 10 S, von 200—400 M 20 S, von 400—600 M 30 S, von 600—800 M 40 S, von 800—1000 M 50 S; jedes angefangene weitere Tausend noch 50 S. Die Steuer muß nach 3 Monaten erneuert werden.

Von ganz besonderem Interesse waren die Ausführungen des Vortragenden über den Scheck, dessen hohe Bedeutung als Schonungsmittel der metallenen Geldbestände nun auch in weitere Kreise des Buchhandels gedrungen ist, seit sich die Mehrzahl der größeren buchhändlerischen Firmen dem Postscheckverfahren angeschlossen hat. Der Scheck ist eine Zahlungsanweisung aus dem Bankguthaben des Ausstellers, die ebenfalls nur bei einer mit Bankiereigenschaft ausgestatteten Person zahlbar gemacht werden kann. Sein Ursprung ist wieder in Italien zu suchen, wo wir ihn schon im fünfzehnten Jahrhundert antreffen. Seine eigentliche Verbreitung findet er aber in England, wo das Sprichwort gilt: A man zahl't bar, a gentleman mit Scheck. Nicht minder gebräuchlich ist er in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Deutschland ist seine Einbürgerung noch nicht so alten Datums. Die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs erfolgte bei uns durch Reichsgesetz vom 1. April 1908. Die Zahlung ist entweder an eine im Scheck benannte Person (Namensscheck) oder an den Überbringer (ohne Prüfung der Legitimation) zu leisten (Inhaberscheck). Im Gegensatz zum Wechsel hat der Scheck kein Fälligkeitsdatum, sondern er darf nur auf Sicht lauten und muß nach der neuesten Bestimmung innerhalb 10 Tagen zur Einlösung oder Verbuchung auf Konto gebracht werden. In geldteuren Zeiten, wie die von 1907/08, wird der große volkswirtschaftliche Nutzen des Schecks besonders offenbar. Sein privatwirtschaftlicher Nutzen aber besteht nicht zum wenigsten in der Vermeidung der Gefahren, die dem Bargeld durch Feuer, Diebstahl oder sonstigen Verlust drohen, und in dem Zinsgewinn, den die ständige Bankverbindung für den Kontoinhaber abwirft. Seit dem 1. Oktober 1909 ist der